## AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 97 -

Nr. 15 Dingolfing, 20. Juni 2012

Wasserrecht und Wasserversorgung;

Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für die ehemalige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Rimbach, Gemeinde Moosthenning

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

-----

42-863/3/2/8

Wasserrecht und Wasserversorgung; Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für die ehemalige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Rimbach, Gemeinde Moosthenning

mit 1 Lageplan

#### Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 20.05.1974 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Lengthal für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Rimbach, Gemeinde Lengthal

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585) i. V. m. Art. 31 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBI S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBI. S. 40), erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende

#### Verordnung:

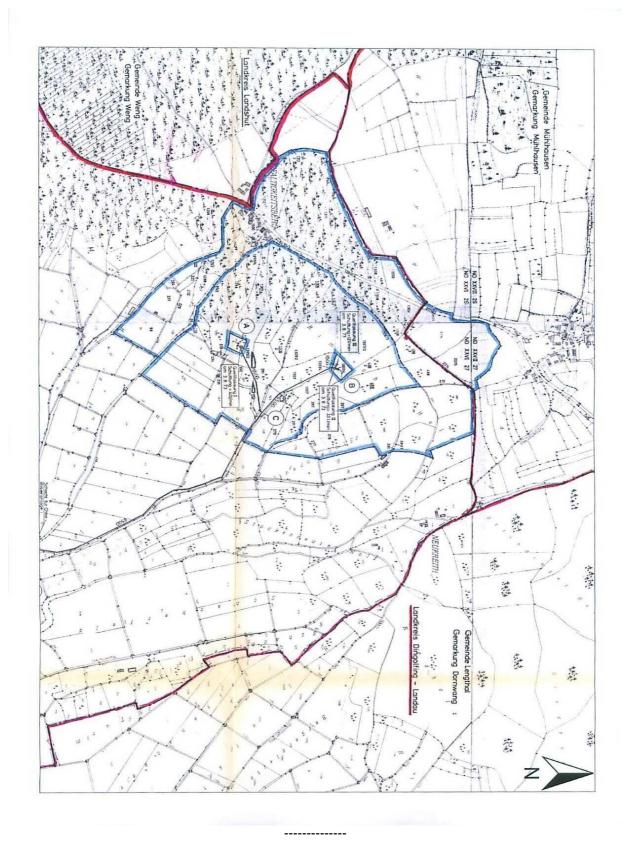
§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 20.05.1974 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Lengthal für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Rimbach, Gemeinde Lengthal, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Dingolfing, den 18.06.2012 Landratsamt Dingolfing-Landau



13/941/3 WI

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Gemäß § 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern wird für das Rechnungsjahr 2012 folgende vom Kreistag am 19.03.2012 erlassene Haushaltssatzung bekannt gemacht:

I.

## Haushaltssatzung

# des Landkreises Dingolfing-Landau für das Haushaltsjahr 2012

Der Kreistag erlässt gemäß Art. 57 ff Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung des Landkreises Dingolfing-Landau für das Rechnungsjahr 2012 samt ihren Anlagen.

§ 1

## Haushaltsvolumen

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 71.105.000 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 22.048.000 Euro

festgesetzt.

2. Der **Wirtschaftsplan** des Alten- und Pflegeheimes "St. Antonius" Mengkofen für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 2.100.500 Euro in den Aufwendungen auf 2.146.300 Euro

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 110.100 Euro

festgesetzt.

 Der Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes "St. Josef" Reisbach für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 2.277.100 Euro in den Aufwendungen auf 2.311.200 Euro

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 75.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

#### **Kredite**

- 1. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden Kredite in Höhe von 12.246.000 Euro aufgenommen.
- 2. Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der Altenheime Mengkofen und Reisbach werden nicht aufgenommen.

§ 3

## Verpflichtungsermächtigungen

- 1. Verpflichtungsermächtigungen werden im Kreishaushalt festgesetzt in Höhe von 10.347.000 Euro.
- 2. Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Alten- und Pflegeheime Mengkofen und Reisbach werden nicht festgesetzt.

§ 4

### Höchstbeträge Kassenkredite

- 1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes "St. Antonius" Mengkofen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes "St. Josef" Reisbach wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

## § 5

#### **Ungedeckter Bedarf**

- 1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird auf 54.643.570 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.
- 2. Das Umlagesoll erhöht sich gegenüber 2011 um 17.058.282 Euro, das sind 45,39 %.
- 3. Die Umlagekraftzahl beträgt für das Haushaltsjahr 2012 113.840.770 Euro.

### § 6

### Hebesatz Kreisumlage

Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Kreisumlagehebesatz einheitlich auf 48 % festgesetzt.

#### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 25.05.2012, Az. 12-1512.279-14, die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne der Altenheime liegen gem. Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung vom 25.06.2012 bis zum 02.07.2012 im Landratsamt Dingolfing-Landau in Dingolfing, Obere Stadt 1, Zimmer 17, während der Geschäftsstunden öffentlich auf.

Dingolfing, den 20.06.2012 Landkreis Dingolfing-Landau

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU gez.
Heinrich Trapp
Landrat